

Gemeindemitteln bewilligt werden, gelten als pensionsberechtigt, werden jedoch auf die Alterszulagen nicht in Anrechnung gebracht. Auf diesen Teil der Lehrerbefolgung hat die Vorschrift des § 68 Absatz 2 des Volksschulgesetzes Anwendung zu finden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Dösterreich, den 10. März 1903.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz,

v. Hinüber. K. Graefel. Kuckdeschel.